Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 40 „Niemergsweide“ Begründung

Satzungsbeschluss

Änderungen zur Veröffentlichung sind rot markiert

Stadt Coesfeld

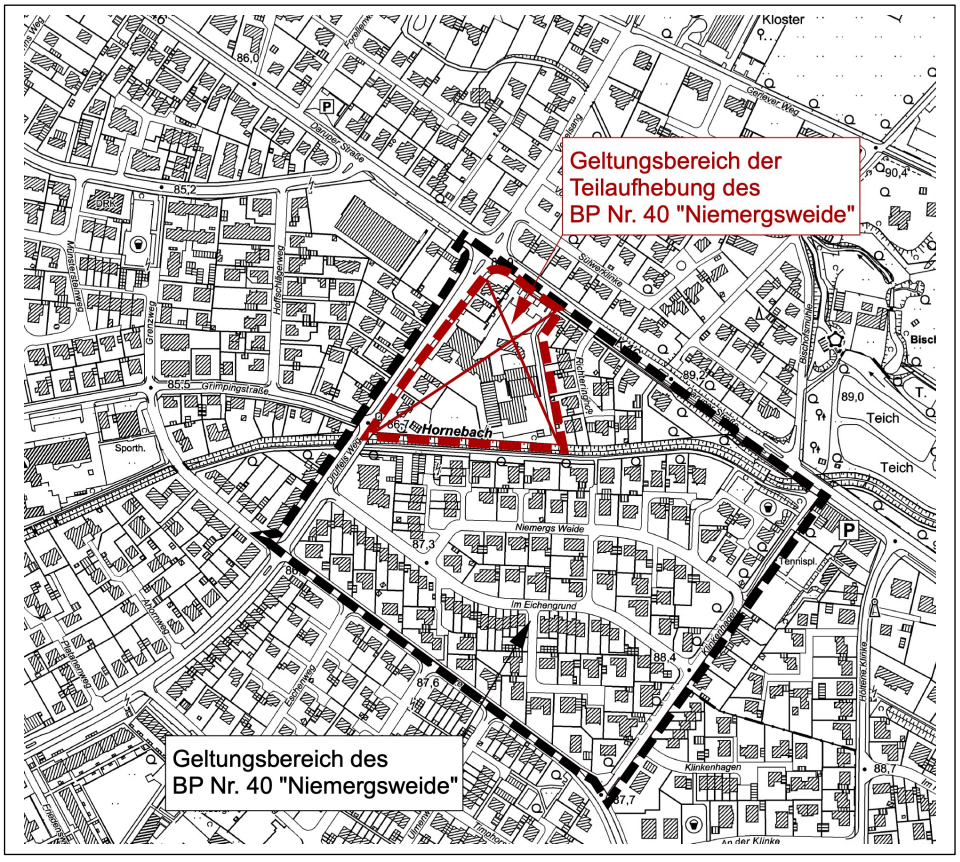

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**	**3**
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	3
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	3
1.3	Planverfahren	4
1.4	Derzeitige Situation	5
1.5	Planungsrechtliche Vorgaben	5
2	**Künftige planungsrechtliche Situation**	**8**
3	**Erschließung**	**9**
4	**Natur und Landschaft / Freiraum**	**9**
4.1	Eingriffsregelung	9
4.2	Artenschutz	9
5	**Sonstige Belange**	**9**
5.1	Ver- und Entsorgung	9
5.2	Wasserwirtschaftliche Belange	9
5.3	Immissionsschutz	10
5.4	Denkmalschutz	10
5.5	Bergbau	10
6	**Referenzliste der Quellen**	**11**

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 beschlossen, das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Niemergsweide“ einzuleiten und das Bauleitplanverfahren auf Grundlage des § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der ca. 1,53 ha große Teilaufhebungsbereich befindet sich rd. 1,5 km südöstlich des Stadtzentrums im Bereich der Kreuzung Daruper Straße / Druffels Weg. Er umfasst den nördlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 40.

Begrenzt wird der Aufhebungsbereich durch:

- die Daruper Straße im Norden,
- die Wohnbebauung an der Straße Richteringhove im Osten,
- den Hornebach im Süden und
- den Druffels Weg im Westen.

Folgende Flurstücke befinden sich innerhalb des Teilaufhebungsbereiches: 1620, 2121, 2122, 2315, 2405 und 2406 (Gemarkung Coesfeld-Stadt, Flur 17).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Übersichtsplan

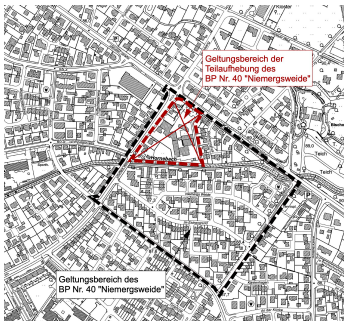

1.2 Planungsanlass und Planungsziel

Das im Plangebiet ansässige Unternehmen (SCHMIDT Gruppe connect GmbH) beabsichtigt am Standort Coesfeld Umstrukturierungen und bauliche Erweiterungen vorzunehmen. Vorgesehen ist die Weiterentwicklung des Standortes zu einem Verwaltungszentrum, in welchem die administrativen Tätigkeiten der unterschiedlichen Geschäftsbereiche der Unternehmensgruppe gebündelt werden.

Auf Basis der Festsetzungen des seit 1973 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 40 „Niemergsweide“ sind die geplanten Umstrukturierungen und baulichen Erweiterungen jedoch nicht umsetzbar. Der Bebauungsplan Nr. 40 setzt für den betreffenden Bereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in offener Bauweise mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 fest. Angaben zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen sind im Bebauungsplan Nr. 40 nicht enthalten. Der vorhandene Bestand im Plangebiet wurde gemäß § 4 (3) Baunutzungsverordnung (BauNVO) als nicht störender Gewerbebetrieb mit zugehörigen Verwaltungsräumen genehmigt.

Die geplante Weiterentwicklung des Standortes zu einem Verwaltungszentrum – verbunden mit der vollständigen Aufgabe einer wohnbaulichen Nutzung – ist mit der derzeit bestehenden Festsetzung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ unvereinbar. Angesichts der gewachsenen Situation und der angestrebten Entwicklung entspricht diese

Festsetzung nicht mehr der städtebaulichen Zielsetzung der Stadt. Daher ist vorgesehen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 40 „Niemergsweide“ für den betreffenden Teilbereich aufzuheben. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst neben den durch die Schmidt-Gruppe überwiegend gewerblich genutzten Flächen die beiden nordwestlich liegenden, mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke (Druffels Weg 1a und 1b), die ansonsten isoliert stehen würden.
Parallel zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Niemergsweide“ wird der Bebauungsplan Nr. 159 „Druffels Weg – Daruper Straße“ aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung im Plangebiet zielgerichtet zu steuern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 umfasst die von der Schmidt-Gruppe überwiegend gewerblich genutzten Flächen. Die beiden Grundstücke Druffels Weg 1a und 1b werden nicht einbezogen, so dass für diese künftig die Regelungen des § 34 BauGB Anwendung finden.

1.3 Planverfahren

Das Verfahren zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Niemergsweide“ wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a (4) BauGB gelten die Absätze 1 bis 3 des § 13a BauGB auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplans.
Die Voraussetzungen des § 13a BauGB sind hierbei erfüllt: Der Geltungsbereich der Teilaufhebung befindet sich innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs und verfügt über eine Grundfläche von weniger als 20.000 qm. Durch die Planung wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet. Auch Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete sind aufgrund der innerstädtischen Lage und Entfernung zu dem in rund 1,6 km nordwestlich gelegenen FFH-Gebiet (Berkel, DE-4008-301) ebenfalls nicht zu befürchten.
Damit entfallen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB nebst Umweltbericht gemäß § 2a BauGB sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB und das Monitoring gemäß § 4c BauGB.
Aufgrund der Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm finden auf den Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Verfahrensschritt	**Datum**
Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Teilaufhebung (Aufstellungsbeschluss)	07.05.2026
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss	11.05.2026 (Amtsblatt Nr. 07/2026)
Veröffentlichung gem. § 3 (2) BauGB	27.07. - 04.09.2026
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB	27.07. - 04.09.2026
Satzungsbeschluss	
Rechtskraft (Bekanntmachung)	

1.4 Derzeitige Situation

Das Plangebiet befindet sich rd. 1,5 km südöstlich des Stadtzentrums im Bereich der Kreuzung Daruper Straße / Druffels Weg. Die Flächen im Geltungsbereich der beabsichtigten Teilaufhebung werden – mit Ausnahme der beiden im Nordwesten liegenden Grundstücke Druffels Weg 1a und 1b – gegenwärtig bereits überwiegend zu gewerblichen Zwecken genutzt. Im Plangebiet befinden sich Gebäude mit Büronutzungen sowie weitere betriebszugehörige Hallen. Die beiden im Südwesten liegenden Einzelhäuser (Druffels Weg 3 und 5) sowie die im Nordosten liegende Villa wurden zwar ursprünglich als Wohngebäude konzipiert, diese Nutzung wurde inzwischen jedoch gänzlich aufgegeben.

Die Erschließung erfolgt über die Daruper Straße im Norden und den Druffels Weg im Westen.

In südlicher Richtung wird das Plangebiet durch den Hornebach und den zugehörigen Böschungsbereich begrenzt. Jenseits des Hornebachs verläuft ein Fuß- und Radweg, hinter welchem sich in südlicher Richtung Wohnbebauung anschließt. Im Osten wird das Plangebiet durch eine Eingrünung von der benachbarten Wohnbebauung entlang der Straße Richteringhove getrennt.

1.5 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Der Regionalplan Münsterland[1] stellt den Geltungsbereich der Teilaufhebung als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASB) dar mit der überlagernden Darstellung „Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz“.

[1] Regionalplan Münsterland, Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 17.04.2025

Die überlagernde Darstellung des „Grundwasser- und Gewässerschutzes“ beinhaltet, dass im Rahmen der Bauleitplanung Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten sind. Verwiesen wird darauf, dass das Plangebiet von der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld[2] erfasst wird. Die für die Wasserschutzzone III geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen sind unabhängig von einem Bebauungsplan im Plangebiet zu beachten.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dar.
Zur Steuerung der beabsichtigten Umstrukturierungen und baulichen Erweiterungen der Schmidt-Gruppe wird parallel zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 der Bebauungsplan Nr. 159 „Druffels Weg – Daruper Straße“ aufgestellt. Gemäß § 13a (2) Nr. 2 BauGB erfolgt nach Abschluss dieses Bebauungsplanverfahrens die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Wege der Anpassung.

- **Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz**

Da Hochwasserereignisse in den letzten beiden Jahrzehnten landesweit erhebliche Schäden angerichtet haben und auch zukünftig mit einem erhöhten Schadenspotential zu rechnen ist, ist am 01.09.2021 die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19.08.2021 in Kraft getreten (BGBl. I 2021, S. 3712). Die Bundes-Verordnung beinhaltet einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz - BRPH).
Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den relevanten Zielen und Grundsätzen des BRPH wird im Folgenden dargestellt.
Nach dem Kommunensteckbrief Coesfeld[3], der im Rahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW erstellt wurde, zählen in Coesfeld die Berkel, der Honigbach sowie der Varlarer Mühlenbach zu den Risikogewässern. Der Hornebach, ein Abzweig des Honigbachs, grenzt südlich direkt an das Plangebiet an. Ein Teil des festgesetzten

[2] Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982) vom 12.10.2005.
[3] Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Coesfeld. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_coesfeld.pdf (abgerufen: Juni 2025)

Überschwemmungsgebietes des Gewässers[4] ragt entlang der südlichen Plangebietsgrenze in den Geltungsbereich der Teilaufhebung hinein. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 wird das festgesetzte Überschwemmungsgebiet entsprechend nachrichtlich dargestellt.

Die Prüfung des Hochwasserrisikos[5] gem. Ziel I.1.1 BRPH hat ergeben, dass für den Geltungsbereich der Teilaufhebung kein erhebliches Hochwasserrisiko ($HQ_{häufig}$, HQ_{100}, HQ_{extrem}) besteht. Lediglich die südlichen Randbereiche des Plangebietes sind im Falle eines Hochwasserrisikos mit geringer Wahrscheinlichkeit von Überflutungen betroffen. Auch die Auswertung der Hochwassergefahrenkarten ($HQ_{häufig}$, HQ_{100}, HQ_{extrem}) hat ergeben, dass die Bereiche, die bei Hochwasser potenziell überflutet werden, etwa deckungsgleich sind mit den o.g. Risikogebieten.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Coesfeld (Schutzzone III), ist der Grundsatz II.1.7 BRPH zu berücksichtigen, wonach negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, vermieden werden sollen. Da für das Plangebiet nur für die südlichen Randbereiche ein Hochwasserrisiko besteht, sind keine negativen Auswirkungen zu befürchten. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld sind innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten.

Im Weiteren wurden die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen i.S.d. Ziels I.2.1 BRPH geprüft. Die Starkregenhinweiskarte für Nordrhein-Westfalen[6] weist für „seltenen Starkregen“ (100-jährliches Ereignis) in lokalen Senkbereichen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,15 m aus. Für „extremen Starkregen“ (hN = 90 mm/qm/h) werden in Teilen des Plangebietes Wasserhöhen von bis zu ca. 0,3 m ausgewiesen. Im Rahmen des parallel aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 159 wird ein Hinweis aufgenommen, dass Grundstückseigentümer bzw. Nutzer sich gem. DIN 1986 Teil 100 durch sinnvolle Kombinationen von Maßnahmen, die von der individuellen Lage und Gestaltung der baulichen Anlage abhängig sind, schützen müssen.

Um den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen angemessen zu begegnen, werden im

[4] Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde (25.11.2011): Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“

[5] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (abgerufen: Juni 2025)

[6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (abgerufen: Juni 2025)

Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung i.S.d. Grundsatzes II.1.1 BRPH hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt.

2 Künftige planungsrechtliche Situation

Durch die Teilaufhebung wird sich die Zulässigkeit neuer Bauvorhaben künftig nach den Regelungen des § 34 BauGB richten. Um jedoch sicherzustellen, dass mögliche Konflikte zwischen einer gewerblichen Nutzung und der umliegenden Wohnnutzung vermieden werden und um eine weitergehende Steuerung der städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, wird parallel zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Niemergsweide“ der Bebauungsplan Nr. 159 „Druffels Weg – Daruper Straße“ aufgestellt. Dessen Geltungsbereich umfasst die von der Schmidt-Gruppe überwiegend gewerblich genutzten Flächen. Die Zulässigkeit künftiger Bauvorhaben richtet sich daher künftig nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.
Der Bebauungsplan Nr. 159 orientiert sich in seinen Festsetzungen eng an dem konkreten Projekt, dessen Realisierung er ermöglichen soll. Vorgesehen ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes, in dem nur Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (gemäß § 8 (2) Nr. 2 BauNVO) zulässig sind. Lagerhäuser im Sinne des § 8 (2) Nr. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden. Die übrigen in Gewerbegebieten gemäß § 8 (2) Nr. 1, 3 und 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind im Plangebiet unzulässig, um den angestrebten Gebietscharakter zu wahren. Vor diesem Hintergrund werden auch die in Gewerbegebieten gemäß § 8 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen. Zwischen der Stadt Coesfeld und dem im Plangebiet ansässigen Unternehmen wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, um Bindungen an das Bauprojekt und die Umsetzung der Maßnahmen, die nicht in Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt werden können, sicherzustellen.
Die beiden Grundstücke Druffels Weg 1a und 1b werden nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 159 einbezogen, sodass für diese künftig die Regelungen des § 34 BauGB Anwendung finden.
Selbst für den Fall, dass das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 159 nicht zu einem positiven Abschluss geführt wird oder der neue Bebauungsplan (unerkannt) an zu seiner Unwirksamkeit führenden Mängeln leiden sollte, soll der Bebauungsplan Nr. 40 in der betroffenen Teilfläche aufgehoben werden. Auch in diesem Fall gilt, dass die heute bereits vorhandene gewerbliche Nutzung mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) für dieses Grundstück nicht kompatibel ist. Folge der Aufhebung des Bebauungsplans wäre dann, dass sich die Zulässigkeit baulicher Anlagen hier zukünftig nach

§ 34 BauGB bestimmt. Würde diese Vorschrift etwaige und heute nicht ersichtliche unverträgliche Entwicklungen ermöglichen, bestünde dann gemäß § 1 (3) Satz 1 BauGB ein Planerfordernis.

3 Erschließung

Die Erschließungssituation im Bereich der Teilaufhebung richtet sich künftig nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 159 „Druffels Weg – Daruper Straße“. Die Erschließung der beiden Grundstücke Druffels Weg 1a und 1b bleibt unverändert und erfolgt weiterhin über den Druffels Weg.

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Eingriffsregelung

Aufgrund der Vorschriften des § 13a BauGB gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 13a (2) Nr. 4 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß § 13a (4) BauGB gilt dies auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bebauungsplans.

4.2 Artenschutz

Einer Aufhebung des Bebauungsplans stehen keine artenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen. Die artenschutzbezogenen Verbotsbestände des BNatSchG und des LNatSchG NRW gelten unmittelbar als direkt anwendbares Recht fort. Hierzu gehört, dass Gehölze nach § 39 BNatSchG grundsätzlich nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02 eines jeden Jahres entfernt werden dürfen.

5 Sonstige Belange

5.1 Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Teilaufhebung nicht betroffen.

5.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung befindet sich in der Schutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld. Die geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen sind unabhängig von dem Vorliegen eines Bebauungsplanes zu beachten. Die Untere Wasserbehörde und das zuständige Wasserversorgungsunternehmen sind bei allen Baugenehmigungsverfahren zwecks Prüfung der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen.
Im Süden wird das Plangebiet vom Hornebach und dem zugehörigen Böschungsbereich begrenzt. Ein Teil des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Hornebachs ragt zudem geringfügig

in den Geltungsbereich der Teilaufhebung hinein. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 159 wird dies entsprechend beachtet.

5.3 Immissionsschutz

Belange des Immissionsschutzes sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im Rahmen des parallel durchgeführten Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 159 „Druffels Weg – Daruper Straße“ erfolgt eine Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Hinblick auf die künftig angestrebte Entwicklung im Plangebiet.
Auch dann, wenn der Bebauungsplan Nr. 159 nicht als Satzung beschlossen und in Kraft gesetzt werden sollte oder er (unerkannt) an zu seiner Unwirksamkeit führenden Mängeln leiden sollte, entsteht kein Immissionsschutzkonflikt. In diesem Fall ist ein ausreichender Schutz der Umgebungsbebauung durch das im Merkmal des Einfügens gemäß § 34 BauGB enthaltene Gebot der Rücksichtnahme gewährleistet.

5.4 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Teilaufhebung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5.5 Bergbau

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 40 liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Andreas Hütte“. Eigentümerin des Bergwerksfeld „Coesfeld“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eine Gewinnung von Mineralien hat im Bergwerksfeld „Coesfeld“ nicht stattgefunden. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen liegen, in absehbarer Zeit nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. Auch für das Bergwerksfeld „Andreas Hütte“, dessen letzte Eigentümerin nicht mehr erreichbar ist, ist kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

6 Referenzliste der Quellen

- Bezirksregierung Münster – Obere Wasserbehörde (25.11.2011): Überschwemmungsgebietsverordnung „Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach“
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (abgerufen: Juni 2025)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen: Starkregenhinweiskarte für NRW des BKG. Online unter: https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte (abgerufen: Juni 2025)
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Dezember 2021): Hochwasserrisikomanagementplanung in NRW - Hochwasserrisiko und Maßnahmenplanung Coesfeld. Online unter: https://www.flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/hwrm_nrw_steckbrief_coesfeld.pdf (abgerufen: Juni 2025)
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Coesfeld der Stadtwerke Coesfeld GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld vom 29.09.1982) vom 12.10.2005.
- Regionalplan Münsterland, Änderung des Regionalplans Münsterland zur Anpassung an den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) und den Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 17.04.2025

Bearbeitet im Auftrag der
Schmidt.Gruppe connect GmbH
Coesfeld, im September 2026

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld